



# GEMEINDEAMT FISCHLHAM

Pol. Bezirk Wels-Land/Oberösterreich  
4652 Fischlham, Thalheimerstraße 5  
E-Mail: [gemeinde@fischlham.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@fischlham.ooe.gv.at)  
Internet: <http://www.fischlham.at>

Fischlham, am 03. Mai 2018

Zl.: 817-3/2018

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fischlham vom 03. Mai 2018 mit der eine

### LEICHENHALLENGEBÜHREORDNUNG

für die gemeindeeigene Leichenhalle (Objekt Kirchenstraße 4) auf dem Grundstück 81/2, KG Fischlham, erlassen wird.

Auf Grund des § 17, Abs. 3, Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, wird verordnet:

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) für die Benützung der Leichenhalle ohne Rücksicht auf die Aufbahrungsdauer **€ 105,00**
  - b) bei Benützung der Leichenhalle für Leichen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht ihren Hauptwohnsitz in Fischlham hatten pro angefangenen Tag **€ 70,00**
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1, lit a) ermäßigen sich um die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

#### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
  - a) das Bestattungsunternehmen, das die Bestattung vornimmt.
  - b) die Bestattungspflichtigen nach dem Oö. Leichenbestattungsgesetz.
- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leichenhallengebührenordnung vom 30. Juni 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Steininger